

„Alles eine Frage des Framings“

3. Besprechungsfall

Lösungsskizze:

Nach:

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 9.3.2021 – C-392/19 (VG Bild-Kunst/Stiftung Preußischer Kulturbesitz)

Zuvor:

BGH, Beschl. v. 25.4.2019 – I ZR 113/18 (KG)

Erfolgsaussichten der Klage

A. Begründetheit

Feststellungsklage begründet, wenn geforderten Bedingungen nicht angemessen i.S.d. § 34 VGG sind.

Der Erfolg der Klage hängt davon ab, ob in die vorzunehmende Interessenabwägung nach § 34 VGG aufseiten der Verwertungsgesellschaft nicht ihre Pflicht zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte ihrer Mitglieder einzustellen ist, weil Rechte der Mitglieder gerade nicht betroffen sind, weil gar keine urheberrechtlich relevante Handlung vorliegt (vgl. auch BGH ZUM 2019, 581)

I. Angemessenheit der Lizenzbedingung i.S.d. § 34 VGG

- Die Verwertungsgesellschaft vergibt die Rechte für die Urheber. Und die Verpflichtung zum Schutz wäre angemessen, wenn Framing unter Umgehung von Schutzmaßnahmen selbst öffentliche Wiedergabe iSv Art. 3 I RL 2001/29 / § 15 Abs. 2 UrhG wäre

1. Relevante Handlung

= Ermöglichen des Framing ohne technische Schutzmaßnahmen

a) Bloßes Framing keine öffentliche Wiedergabe

Einbettung von Vorschau-Bildern in die Internetseiten Dritter im Wege des Framing stellt keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe dar. Ebenso wie bei der Verknüpfung eines auf einer fremden Internetseite bereitgestellten Lichtbilds mit der eigenen Internetseite mittels eines elektronischen Verweises (Links) entscheidet beim Framing allein der Betreiber der fremden Internetseite, der das Lichtbild ins Internet stellt und dadurch öffentlich zugänglich gemacht hat, darüber, ob es der Öffentlichkeit zugänglich

bleibt (vgl. BGH ZUM 2003, 855 – Paperboy; BGH ZUM 2016, 365 Rn. 14 – Die Realität II).

b) Framing unter Umgehung von Schutzmaßnahmen?

Öffentliche Wiedergabe nach EuGH ...

- umfasst jegliche Wiedergabe an die Öffentlichkeit, die an dem Ort, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend ist (EuGH Urt. v. 19.12.2019, C-263/18) sowie
- Begriff öffentliche Wiedergabe erfordert individuelle Beurteilung (EuGH Urt. v. 14.06.2017, C-610/15)

aa) Wiedergabe des Werkes

- Jede Handlung, mit der ein Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens Zugang zu geschützten Werken gewährt, kann eine Handlung der Wiedergabe iSv Art. 3 I RL 2001/29 darstellen (EuGH Urteil v. 02.04.2020, C-753/18)

bb) an die Öffentlichkeit

- Der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ setzt im Sinne dieser Bestimmung voraus, dass die geschützten Werke tatsächlich öffentlich wiedergegeben werden und diese Wiedergabe auf eine
 - unbestimmte Zahl möglicher Adressaten abzielt (EuGH Urt. v. 19.12.2019, C-263/18) und
 - recht viele Personen voraussetzt (EuGH Urt. v. 29.11.2017, C-265/16) oder
- Die Wiedergabe des geschützten Werks muss unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich von den bisher verwendeten unterscheidet, oder ansonsten für ein „neues Publikum“ erfolgen, d.h. für ein Publikum, an das die Inhaber des Urheberrechts nicht bereits gedacht hatten, als sie die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubten. (EuGH Urt. v. 19.12.2019, C-263/18)

Bei der danach gebotenen individuellen Beurteilung des Streitfalls verletzt nach Auffassung des BGH und EuGH die unter Umgehung technischer Schutzmaßnahmen erfolgende Einbettung von Vorschau-Bildern in die Internetseiten Dritter das ausschließliche Recht zur öffentlichen Wiedergabe.

Der Urheberrechtlich-Inhaber hat sich in einer solchen Konstellation allein mit einer öffentlichen Wiedergabe der Werke für die Nutzer einer bestimmten Internetseite einverstanden erklärt, indem er technische Schutzmaßnahmen gegen die Einbettung der Werke auf anderen Internetseiten im Wege des Framing getroffen oder veranlasst hat. An das Publikum, das die Werke im Wege der Einbettung in andere Internetseiten wahrnimmt, hat der Rechtsinhaber

nicht im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gedacht, als er die ursprüngliche Maßnahme erlaubte

c) Zwischenergebnis

- Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass unter solchen Umständen die Einbettung eines urheberrechtlich geschützten und der Öffentlichkeit mit Erlaubnis des Rechtsinhabers auf einer anderen Website frei zugänglich gemachten Werks in eine andere Website im Wege der Framing-Technik als „Zugänglichmachung dieses Werks für ein neues Publikum“ einzustufen ist. (EuGH Urt. v. 9.3.2021 – C-392/19)

2. Zwischenergebnis

- Die Einbettung in die Website eines Dritten im Wege der Framing-Technik von urheberrechtlich geschützten und der Öffentlichkeit mit Erlaubnis des Inhabers des Urheberrechts auf einer anderen Website frei zugänglich gemachten Werken stellt eine öffentliche Wiedergabe im Sinne dieser Bestimmung dar, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolgt, die der Rechtsinhaber getroffen oder veranlasst hat.

II. Zwischenergebnis

- Öffentliche Wiedergabe liegt vor, aber ist Verlangen auch angemessen i.S.d. § 34 VGG?
- Bedingung ist angemessen i.S.d. § 34 VGG,
 - Wenn technische Schutzmaßnahmen nicht zu aufwändig (derzeit bei KG anhängig)
 - Denkbar auch zu argumentieren, immer angemessen, weil nur so dafür gesorgt wird, dass urheberrechtlich relevantes Nutzungsrecht durchgesetzt wird

B. Ergebnis

- Klage unbegründet (soweit technische Schutzmaßnahmen nicht zu aufwändig)